
Allgemeine Bestimmungen für Promotionen und Events Dritter, auf RBS Grundstücken

1. Einleitung

- Die Verteilaktionen oder Informationsstände sind nur auf Grundstücken möglich, die Eigentum des RBS sind.
- Die Veranstaltungen sollen ein breites Publikum ansprechen.
- Auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der Veranstaltung wird Wert gelegt.
- Unzulässig ist Werbung die:
 - Gegen das Recht oder die guten Sitten verstösst.
 - Gegen die Interessen des RBS verstösst.
 - Irreführend oder unlauter ist.
 - Umfragen von Instituten (ausser diese sind im Interesse des öV).
 - Werbung mit religiösem Inhalt.
 - Werbung für alkoholische Getränke, Tabak und Heilmittel der Kategorie A+B, gemäss Liste von Swissmedic.
 - In unseren Fahrzeugen stattfinden soll.

Die Veranstaltungen und die damit verbundenen Einrichtungen dürfen den Betrieb, die Geschäftstätigkeiten der Mieter im Bahnhof und die Lauffläche der Kunden nicht beeinträchtigen.

2. Allgemeine Bedingungen

Zulassungskriterien

Die Veranstaltungen und die damit verbundenen Einrichtungen dürfen den Betrieb, die Geschäftstätigkeiten der Mieter im Bahnhof und die Lauffläche der Kunden nicht beeinträchtigen.

Häufigkeit

Jeder Veranstalter darf maximal dreimal pro Jahr an einem unserer Bahnhöfe eine Veranstaltung durchführen.

Infrastruktur

Der Veranstalter kommt für allfällige Strom- und Wasserkosten auf. Ebenfalls ist jeglicher technischer und organisatorischer Mehraufwand seitens des RBS (z. B. Unterstützung bei Auf/Abbau) vom Veranstalter zu bezahlen.

Reinigungen und Aufräumarbeiten

Der Veranstalter ist für die Reinigung des Standortes und Abfallentsorgung selber verantwortlich. Sollte dennoch eine Entsorgung oder Nachreinigung durch den RBS notwendig werden, gehen diese Kosten zu Lasten des Veranstalters.

Sicherheit

Der Veranstalter muss die gültigen Sicherheitsbestimmungen der Feuerwehr, Kantonalen Gebäudeversicherung sowie weiterer gesetzlicher und bahnbetrieblichen Vorgaben zwingend einhalten.

Haftung

Der Veranstalter haftet für Beschädigungen an Einrichtungen des RBS, sowie Personen- und Sachschaden, welche in Verbindung mit der Veranstaltung entstanden sind.

Bewilligung

Generelle Anfragen können per Mail oder Telefon gestellt werden.

Wird die Anfrage konkreter, hat der Veranstalter ein Antragsformular vom RBS ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen. Es wird kein Vertrag ausgestellt. Für die Bewilligung ist der Bereich Vertrieb und Pricing des RBS zuständig. Der Veranstalter erhält mit dem Antragsformular die Allgemeinen Bestimmungen. Der Antrag wird per Mail oder schriftlich bestätigt oder abgelehnt.

Das Einholen von Bewilligungen bei Behörden (Lebensmittelinspektorat etc.) ist Sache des Veranstalters.

Miettarif

Für alle Veranstaltungen wird eine Entschädigung gemäss geltendem Miettarif erhoben. Die Miettarife sind abhängig von Standort, Dauer, Umsatz und Art der Veranstaltung. Die Miettarife sind in der Beilage «Konditionen» ersichtlich. Vom RBS eingestufte gemeinnützige Verteilaktionen werden nicht verrechnet und werden in einer separaten Bestimmung abgehandelt.

Ergänzende Bestimmungen

Zusätzliche Bestimmungen örtlicher Hausordnungen oder Reglemente sind zu beachten und gelten als verbindlich.

- Miettarife